

Horst Trieflinger
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 17.01.2017

Frankfurter Allgemeine Zeitung

60267 Frankfurt am Main

„Hohe Einkünfte von Richtern“ / FAZ vom 27.12.2016

Sehr geehrte Redaktion,

gemäß ihrem Bericht erzielen einige Bundesrichter Nebeneinkünfte in fünf- oder sogar sechsstelliger Höhe. Je ein Richter des Bundesgerichtshofes verdiente nebenher € 275.400,-- bzw. insgesamt € 1,7 Millionen zwischen 2010 und 2016. Ein Richter am Bundesfinanzhof verdiente 2016 nebenher € 158.686,--. Meinem Leserbrief in der FAZ vom 9.4.2016 ist zu entnehmen, dass in Hessen nicht wenige Richter ebenfalls Nebeneinkünfte in fünfstelliger Höhe einnehmen. Teilweise ist der Anteil an Nebentätigkeiten besonders hoch. An den hessischen Arbeitsgerichten und am Landesarbeitsgericht übten 51,2 bzw. 64,7 Prozent der Richter(innen) im Jahr 2013 eine Nebentätigkeit aus. Am Hessischen Finanzgericht betrug der Prozentsatz 45,2 Prozent. Die Lebenserfahrung legt nahe, dass in den folgenden Jahren die Nebentätigkeiten nicht wesentlich geringer waren.

Diese richterlichen Nebentätigkeiten, das ergibt sich aus der Natur der Sache, können in der Regel nur in der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden und zweckentfremden damit richterliche Arbeitskraft. Andererseits gefährden sie die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz). Als Beispiele seien die Nebentätigkeiten als Treuhänder für Banken und Versicherungen, als Leiter von betrieblichen Einigungsstellen, schiedsrichterliche Tätigkeiten und als Vortragsredner bei Banken und Versicherungen genannt. Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig.

Dass diese Nebentätigkeiten die richterliche Tätigkeit teilweise negativ beeinflussen, hat der neue Präsident des Bundessozialgerichts indirekt zugegeben. Gemäß dem Bericht „Keine große Bühne“ in der FAZ 1.9.2016 meinte er, ob sein Gericht die Anforderungen an Nichtzulassungsbeschwerden, mit denen die Zulassung der Revision begehrt wird, nicht überspanne.

Die Politik wäre verpflichtet, im Interesse des Rechtsstaates, besonders aber der Rechtsuchenden, die den grundgesetzlichen Anspruch auf unabhängige Richter(innen) haben, sämtliche richterlichen Nebentätigkeiten, die Interessenkollisionen beinhalten können, zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen